

im Gehalte zuteil werde, wie sie für die aus den Zivilanwärtern hervorgegangenen Expedienten durch die Aufstellung besonderer Anrechnungsgrundsätze (zu vergl. Bericht Nr. 508 der Finanzdeputation A der II. Ständekammer vom 17. Mai 1912 S. 8) vorgesehen sei. Zu dem Gesuche vom 30. November 1912 hat die Regierung die in dem Berichte der Finanzdeputation A der zweiten Kammer Nr. 605 vom 16. Dezember 1912 Seite 8 zu lesende Erklärung abgegeben; unter Beitritt zu dieser Erklärung hat die Finanzdeputation A damals den (unerledigt gebliebenen) Antrag gestellt, das Gesuch des Verbandes auf sich beruhen zu lassen. In der vorliegenden Petition werden die in jener Erklärung enthaltenen Ausführungen der Regierung zum Teil zu widerlegen versucht, neue Gründe, die die Regierung zu einer anderen Stellungnahme der Petition gegenüber veranlassen könnten, aber nicht vorgebracht.

Im einzelnen wird zu dem Gesuche folgendes noch bemerkt.

Die Petenten gehen davon aus, daß bei der erweiterten Anrechnung der Dienstzeit für die Zivilanwärter deren Lebensalter ausschließlich entscheidend gewesen sei. Dies erscheint jedoch nicht zutreffend. Vielmehr verfolgen die Grundsätze über Anrechnung von Diätisten- oder Schreiberdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Expedienten den Zweck, Störungen möglichst auszugleichen, die sich in einzelnen Verwaltungen hinsichtlich der Einrückung der Zivilanwärter in Expedientenstellen mit der Wirkung ergeben haben, daß sich in diesen Verwaltungen das durchschnittliche Anstellungslebensalter der Expedienten häufig um mehrere Jahre höher stellt als in anderen Verwaltungen. Die Höhe des Lebensalters ist keineswegs bei der Anrechnung ausschließlich maßgebend, vielmehr muß auch eine bestimmte Vorbereitungszeit erfüllt sein, wenn es überhaupt zu einer Anrechnung kommen soll. Hierdurch aber wird ein wesentlicher Unterschied zwischen Zivilanwärtern und Militäranwärtern begründet. Denn ein Zivilanwärter muß seine Verwendbarkeit in einer längeren Vorbereitungszeit beweisen, während der Militäranwärter nur den kurzen Probendienst abzuleisten hat. Damit erledigt sich ohne weiteres auch der Einwand, daß Fälle, in denen Militäranwärter erst nach mehrjähriger Beschäftigung voll verwendbar seien, nicht öfter vorkämen als bei den durch eine 7 jährige Schreiberdienstzeit vorbereiteten Zivilanwärtern. Die Anstellung des Zivilanwärters ist von dem Nachweise der vollen Verwendbarkeit abhängig, und deshalb erscheint es unbedenklich, wenn bei ihm in jenen Anrechnungsgrundsätzen die Anstellung mit 25 Jahren als Norm aufgestellt wird. Bei den Militäranwärtern ist eine Anstellung in diesem Lebensalter schon nach der ganzen Sachlage ausgeschlossen und damit wird dem Vergleich zwischen Zivil- und Militäranwärtern hinsichtlich des Lebensalters, in dem eine gewisse Gehaltsstufe der Expedienten erreicht wird, ohne weiteres die Grundlage entzogen. Auf die für die Zivilanwärter geltenden Anrechnungsgrundsätze lassen sich entsprechende Maßnahmen für die Militäranwärter zudem schon aus dem Grunde nicht stützen, weil sich die praktische Bedeutung jener Anrechnungsgrundsätze für die Zivilanwärter von selbst erledigen wird, wenn künftig jene Störungen beseitigt sein werden.

Entgegen der Behauptung in dem neuerlichen Gesuche sind tatsächlich in dem früheren Gesuche die ungünstigsten Fälle der Militäranwärter den günstigsten Fällen der Zivilanwärter gegenübergestellt worden. Denn es entspricht durchaus nicht einer Vergleichung der Durchschnittsverhältnisse, wenn behauptet worden ist, daß die Militäranwärter mit einem durchschnittlichen Lebensalter von 33 Jahren 5 Monaten 9 Tagen und einer durchschnittlichen anrechnungsfähigen Militärdienst-